

14.04.2016

42.30-U3

Renate Eschweiler

Tel 0221 809-6263

Fax 0221 8284-1484

renate.eschweiler@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben 42/928-2016

1. Investive Förderung von Kindertagesbetreuung: Antragsformulare für die Förderung des U3-Ausbaus
2. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013-2014“
3. Mitteilungspflichten bei Zweckänderungen (z. B. Trägerwechsel, Planungsabweichungen)

Anlagen: Antragsformulare U3: Jugendamtsantrag, Anlage 1-Finanzierungsplan, Anlage 2-Trägerantrag, Anlage 3 – Kostenaufstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Ihnen Informationen zum Antragsverfahren für den U3-Ausbau und zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013-2014“ geben sowie auf die Mitteilungspflichten bei Zweckänderungen hinweisen.

1. Antragsverfahren U3

Die Neufassung der Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege hat eine Anpassung der Antragsformulare auch für die Förderung des U3-Ausbaus erforderlich gemacht. Ich bitte Sie bei Neuanträgen ab sofort nur noch die neuen Formulare zu verwenden.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Die geänderten Formulare erhalten Sie in der Anlage. Diese Formulare werden demnächst auch im Internet des LVR an bekannter Stelle veröffentlicht.

2. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013-2014“

Die Investitionsmaßnahmen, die mit Mitteln aus diesem Programm gefördert wurden, müssen gem. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder bis zum 30. Juni 2016 abgeschlossen sein. Dies bedeutet, dass bis zu diesem Zeitpunkt bei Baumaßnahmen die Voraussetzungen für den Abruf der dritten Rate der bewilligten Fördermittel erfüllt sein müssen (die Anzeige zur abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen ist erfolgt).

Eine Verlängerung des Bewilligungs- und Durchführungszeitraumes, über den 30. Juni 2016 hinaus, ist nicht möglich. Wenn die Maßnahmen bis zu dem oben genannten Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden können, sind bereits ausgezahlte Fördermittel grundsätzlich zu erstatten. Ggf. käme in solchen Fällen eventuell die Bildung voneinander unabhängiger, abgeschlossener Bauabschnitte in Frage, die es ermöglichen, dass die hierfür zeitgerecht verwendeten Fördermittel verbleiben können.

Sollte eine bewilligte Maßnahme in einzelnen Fällen nicht bis zum 30. Juni 2016 abgeschlossen werden können, bitte ich darum, frühzeitig Kontakt mit der zuständigen Sachbearbeiterin/dem zuständigen Sachbearbeiter beim LVR-Landesjugendamt aufzunehmen, damit wir gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten suchen können.

Da die Maßnahmen bis zum 30. Juni 2016 abgeschlossen sein müssen, liegen zu diesem Zeitpunkt auch die Voraussetzungen zum Abruf der Fördermittel vor. Ich bitte darum dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Mittelabrufe frühzeitig hier vorgelegt werden. Eine spätere Auszahlung der Fördermittel ist in Ausnahmefällen bis zum 31. Oktober 2016 möglich. Um Ihnen den Abruf der noch nicht ausgezahlten Fördermittel zu erleichtern, wird das LVR-Landesjugendamt Ihnen rechtzeitig vor dem 30. Juni 2016 per E-Mail eine Übersicht über die Fälle zuschicken, in denen noch Fördermittel abgerufen werden müssen.

Gemäß § 9 Abs. 3 Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder ist die Verwendungsnachweisprüfung bis zum 31. Januar 2017 abzuschließen. Ich bin daher darauf angewiesen, dass Sie mir die Verwendungsnachweise zeitnah und innerhalb der in den Zuwendungsbescheiden genannten Frist vorlegen. Ich weise daher bereits jetzt darauf hin, dass ich nicht fristgerecht vorgelegte Verwendungsnachweise sehr kurzfristig anfordern werde und unter Umständen auch gezwungen sein werde, einen Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn der Verwendungsnachweis trotz Anforderung nicht vorgelegt wird. Für diese Vorgehensweise bitte ich bereits jetzt um Ihr Verständnis, da ich ansonsten den gesetzlich vorgegebenen Termin für den Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung nicht einhalten kann.

3. Mitteilungspflichten bei Zweckänderungen (z. B. Trägerwechsel, Planungsabweichungen)

Aus gegebenem Anlass möchte ich nochmals auf die Mitteilungspflichten bei Zweckänderungen hinweisen.

Sofern investive Fördermittel (aus Bundesmitteln, Landesmitteln oder fachbezogenen Pauschalen) bewilligt wurden, deren Zweckbindungszeit noch nicht abgelaufen ist, bedürfen Änderungen der Zweckbestimmung meiner vorherigen Zustimmung.

Zu den Änderungen der Zweckbestimmung zählt auch ein Trägerwechsel. Im Rahmen Ihrer Mitteilungspflichten, die sich aus der Bewilligung investiver Fördermittel ergeben, sind Sie daher verpflichtet, mir Trägerwechsel unverzüglich mitzuteilen. Sollte keine Zweckbindungszeit mehr bestehen, treffen Sie die Entscheidung zum Trägerwechsel in eigener Zuständigkeit. Auch in diesen Fällen bitte ich, mich ebenfalls zeitnah zu unterrichten.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte auch meinem Rundschreiben Nr. 42/835—2013 vom 07.06.2013.

In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, dass beabsichtigte Abweichungen vom bewilligten Antrag zu berichten sind.

Hintergrund: Mit meinen Zuwendungsbescheiden werden die geprüften Antragsunterlagen zur Grundlage der Zuschussgewährung. Sollte sich herausstellen, dass es erforderlich ist, von der bewilligten Maßnahmedurchführung abzuweichen (z. B. Tausch Schlafräum und Gruppenraum, Anbau an anderer Stelle o. ä.), ist dies im Rahmen der Mitteilungspflichten (Ziffer 5 der AN-Best-G) unverzüglich mitzuteilen. Nur dadurch habe ich die Möglichkeit, ggf. meine Zustimmung zu der geplanten Änderung zu erteilen und insofern die Prüfung eventueller Rückforderungsansprüche wegen zweckwidriger Verwendung der Fördermittel zu vermeiden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Jugend